



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 13.12.2022, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
2. Fragestunde für Bürger*innen
3. Neufassung der Hundesteuersatzung
4. Anträge zum Haushalt 2023
5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
6. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
7. Beantwortung von Fragen aus der vorangegangenen Sitzung
8. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

Oftersheim, 05.12.2022

Pascal Seidel
Bürgermeister

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 13.12.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

Neufassung der Hundesteuersatzung

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung gemäß der Anlage.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Vorberatung in der nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung am 22.11.2022 wird Bezug genommen.

Der Vorsitzende des Hundesportvereins Oftersheim Peter Reinhard setzte sich im Juni dieses Jahrs mit Bürgermeister Geiß in Verbindung und bat um Aufnahme des „Team Tests“ in die Hundesteuersatzung. Bisher wurde nur die Vorlage der Begleithundeprüfung mit einer Reduzierung der Jahressteuer um 18,- € berücksichtigt (§ 6 Abs. 2 der Hundesteuersatzung). Der „Team Test“ ist der Begleithundeprüfung sehr ähnlich, die Aufnahme in die Hundesteuersatzung macht daher Sinn.

Um zu prüfen, wie andere Kommunen den Team Test behandeln, wurden Satzungen verschiedener Kommunen verglichen. Die Stadt Hockenheim nahm zuletzt den Team Test zum 01.01.2022 in die Hundesteuersatzung auf.

Daher schlägt die Verwaltung vor, bei Vorlage des „Team Tests“ die Jahressteuer um 18 Euro zu reduzieren.

Des Weiteren wird im Rahmen der Satzung der Versand von Hundekontrollmitteilungen in § 10a geregelt.

Aus Gründen der Vereinfachung wird die Hundesteuersatzung neugefasst. Die Satzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten. Die Satzung liegt dem Beschlussvorschlag als Anlage bei.

SATZUNG
über die Erhebung der Hundesteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8, 9 und 11 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird der Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Oftersheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Oftersheim hat.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 7 Steuervergünstigungen

Die Steuer nach § 5 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag für Hunde, die erfolgreich einen so genannten „Team Test“ bzw. eine Schutz- oder Begleithundeprüfung für verkehrssichere Begleithunde nach den Statuten eines dem VDH angeschlossenen Vereins abgelegt haben um 18 Euro im Jahr.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 8 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 a Steuerüberwachung

Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Gemeinde Oftersheim berechtigt Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 10 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oftersheim, 13.12.2022

Pascal Seidel
Bürgermeister

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 13.12.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

Anträge zum Haushalt 2023

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die eingegangenen Anträge zum Haushalt 2023.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Für den Haushalt 2023 gingen von Seiten der Gemeinderatsfraktionen drei Anträge ein, davon ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und zwei Anträge der SPD-Fraktion.

Der Gemeinderat hat die Anträge in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 22.11.2022 vorberaten.

Bürgermeisteramt Oftersheim
Mannheimer Straße 49
68723 Oftersheim

Patrick Schönenberg
Fraktionsvorsitzender

Hermann-Hesse-Straße 9
68723 Oftersheim
Tel.: +49 (6202) 4093689
patrick@gruene-oftersheim.de

Oftersheim, 30. September 2022

Antrag zum Haushalt 2023:

Stufenweiser Umbau der „Rollschuhbahn“ in einen Jugendplatz

Antrag:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt den Umbau der „Rollschuhbahn“ in einen Jugendplatz. Im Rahmen dieser Maßnahme soll zwingend eine enge Beteiligung der Jugendlichen bei Planung, Ausführung und auch Instandhaltung erfolgen.



Kosten:

Die veranschlagten Kosten für die Planung und ersten Umsetzungen betragen ca. 25.000 €

Begründung:

Oftersheim bietet zahlreiche Sport- und Freizeitangebote für Kinder im Alter bis ca. 13 Jahren an. Diese werden auch gerne und viel in Anspruch genommen. Ältere Kinder bzw. junge Erwachsene haben es jedoch schwer, einen Ort zu finden, an dem sie sich einfach nur ungestört treffen können. Die Benutzungsordnung der Spielplätze verbietet ihnen dort den Aufenthalt und auf den bestehenden öffentlichen Plätzen stoßen die Jugendlichen oft auf Ablehnung.

Mit einem Jugendplatz soll den Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit gegeben werden, sich mit gleichaltrigen Jugendlichen zu treffen und sich so innerhalb ihrer Peer-Group auszutauschen und gemeinsamen Aktivitäten nachzugehen. Gleichzeitig sollen Sie aber auch lernen, Verantwortung für den Jugendplatz als ihren Treffpunkt zu übernehmen. Damit dieses Verantwortungsgefühl entsteht müssen die Jugendlichen von Anfang an der Planung und Umsetzung beteiligt werden. Dies soll durch einen zielorientierten, zeitlich begrenzten Workshop in der Planungsphase, Mitwirkung in der Bauphase und Aufsichtsverantwortung im Betrieb erfolgen.

Die Ausführung kann stufenweise erfolgen. Zu Beginn können erst einmal kleinere Wünsche und Ideen verwirklicht werden, mit dem Ziel, den Platz während er in Benutzung ist weiter zu entwickeln und auszubauen.

Für die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

gez. Simone Rehberger

Sozialdemokratische Partei Deutschland

SPD Gemeinderatsfraktion Oftersheim

Fraktionsvorsitzender: Jens Rüttinger, Am Waldfrieden 24, 68723 Oftersheim
Tel: 06202-575889, Fax: 06202-575890, Mobil: 0172-6236883
Email: Jens.Ruettinger@concordia.de

Bürgermeisteramt
Herrn Bürgermeister Geiss
Mannheimer Str. 49
68723 Oftersheim

Oftersheim, den 27.09.2022

Antrag zum Haushalt 2023:

Erweiterung und Modernisierung der Oftersheimer Grillhütte

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion beantragt die Erweiterung und Modernisierung der Oftersheimer Grillhütte.

Begründung:

1977 hat die Gemeinde Oftersheim mit der Fertigstellung der Oftersheimer Grillhütte auch insbesondere durch ihre Lage und ihrer natürlichen Atmosphäre einen idealen Veranstaltungsort für Vereine, Gruppen und Familien geschaffen.

Bereit 1988 und 1989 wurde die Grillhütte dann erweitert und modernisiert. Mit einem kleinen Anbau, u.a. zur Verbesserung der sanitären Einrichtungen wurde sie noch attraktiver.

Nun sind bereits wieder über 30 Jahre vergangen und es besteht wieder eine Erweiterung und Modernisierung an.

Vorteile könnten mehr Platz im Innenraum, eine ganzjährige Nutzung, sowie zeitgemäße, barrierefreie und behindertengerechte Sanitäranlagen sein.



Jens Rüttinger

Sozialdemokratische Partei Deutschland

SPD Gemeinderatsfraktion Oftersheim

Fraktionsvorsitzender: Jens Rüttinger, Am Waldfrieden 24, 68723 Oftersheim
Tel: 06202-575889, Fax: 06202-575890, Mobil: 0172-6236883
Email: Jens.Ruettinger@concordia.de

Bürgermeisteramt
Herrn Bürgermeister Geiss
Mannheimer Str. 49
68723 Oftersheim

Oftersheim, den 27.09.2022

Antrag zum Haushalt 2023:

Kauf der Tennishalle in der Daimlerstr. 4 in Oftersheim

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion beantragt den Kauf der Tennishalle in der Daimlerstr. 4 in Oftersheim

Begründung:

Immer mehr Sportvereine brauchen mehr als die derzeit verfügbaren Hallenkapazitäten, um insbesondere für die vielen Oftersheimer Kinder und Jugendlichen weiterhin Sportangebote machen oder aufrecht erhalten zu können.

Gerade in den Wintermonaten fehlen bereits seit Jahren Räumlichkeiten, so dass manche Vereine im Winter kein ausreichendes Angebot für Ihre Mitglieder anbieten können.

Da derzeit ein Hallenneubau wirtschaftlich nicht zu vertreten wäre, bietet sich das als Tennishalle in der Daimlerstr. 4, derzeit zum Verkauf stehende. Gewerbegrundstück an.

Die Halle könnte durch eine neue, andere Innenraumnutzung verschiedenen Vereinen neue Möglichkeiten bieten.


Jens Rüttinger

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 13.12.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der nachstehend genannten Spenden:

1.	09.11.2022	18.279,89 €	Förderverein Feuerwehr Oftersheim e.V.	Spende Freiw. Feuerwehr Oftersheim (Drohne)
2.	14.11.2022	1.500,00 €	Fa. Artemis GmbH, Oftersheim	Spende für Veranstaltungsreihe "Musik im Park"

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die Änderung des Spendenrechts zur Kenntnis genommen und dem Erlass der gemeindlichen Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt. Demnach dürfen nunmehr sämtliche Spenden vom Bürgermeister nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen werden.

Die im Beschlussvorschlag genannte Spende wurde geleistet.